

7. Sekundärliteratur

**Zu der öffentlichen Prüfung, welche mit den Zöglingen
der Realschule I. Ordnung im Waisenhaus zu Halle am ...
in dem Versammlungssaale des neuen ...**

Halle (Saale), 1838

2. Die deutschen Städte.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:061:1-181344

ohne Ausnahme sowohl in Hinsicht der Zahl ihrer Bewohner, als auch der Macht und Bildung so gewaltigen Aufschwung nahmen, so verdient das in Wahrheit unsere höchste Bewunderung. Aber ihre Freiheit konnte nicht Bestand haben, da bei ihren Bürgern sich zu vielem Vortrefflichen auch so viel Verwerfliches gesellte; Parteihaß, Sittenlosigkeit und Selbstsucht waren die Ursachen ihres frühzeitigen Verderbens.

2. Die deutschen Städte.

Viele deutsche Städte verdanken den Römern ihren Ursprung, z. B. Köln, Regensburg, Corvey, und fast überall haben sich in solchen Städten Spuren der ältesten Einrichtungen erhalten, obgleich sich natürlich durch die hinzugekommenen deutschen Einwohner auch die Verhältnisse der alt-römischen Gemeinden ändern mußten. Aber abgesehen von diesen durch die Römer gegründeten Städten kannte Deutschland vor Karl dem Großen wohl kaum städtische Einrichtungen. Zwar waren schon damals Burgen vorhanden, in denen die Heerführer wohnten und die zugleich zur Sicherung des Landes, namentlich der Marken dienten, wie z. B. die Sachsenburg, Ballhausen (wo noch heute der Sachsenwall gezeigt wird), Seeburg und Burgscheidungen, das ja der ganzen fränkischen Macht mehrere Tage hindurch den hartnäckigsten Widerstand entgegensetzte, — aber diese Burgen waren doch weit davon entfernt, Städte zu sein. Wie nun später aus verschiedenen Veranlassungen, z. B. in der Nähe berühmter Klöster oder königlicher Burgen Städte entstanden, ist schon oben erwähnt worden. Viele Verdienste um die Gründung neuer Städte erwarb sich jedoch Heinrich I., welcher die Sachsen und Thüringer zum Theil bewog, zum Theil durch Aushebung des neunten Mannes nöthigte, befestigte Orte zu bewohnen, damit diese bei den Raubzügen der Ungarn und Slaven eine sichere Zuflucht bieten könnten. Von den von ihm mit Land belehnten Grenzwächtern sollten nämlich stets 8 das Feld bestellen und den dritten Theil der Früchte abliefern, der neunte Mann aber sollte für sich und die acht Genossen in der Burg (urbs; so heißt z. B. auch die Altenburg bei Bamberg), die mit Wall und Graben umgeben war, Wohnungen und Scheunen bauen. Anfänglich wechselte dieser neunte Mann mit den übrigen, bald aber geschah dies nicht mehr. Da nun überdem manche Freisassen aus der Nähe und Ferne durch die in der Stadt herrschende größere Sicherheit bewogen wurden, ihre Wohnung innerhalb der Mauern aufzuschlagen, so begann sich durch die vermehrte Bevölkerung allmählig Handel und Gewerbe zu entwickeln. Vor Allem aber hob Heinrich die Städte durch das Gesetz, daß die

Abschließung von Kaufhandlungen, so wie das Halten feierlicher oder geselliger Zusammenkünfte nur innerhalb der Burgmauern geschehen durfte. So entstanden durch Heinrichs Sorgfalt sehr viele Städte zwischen der Elbe und Weser, z. B. Meissen, Merseburg, Goslar, Quedlinburg, Duderstadt und Nordhausen. Dagegen erwarben sich im Südwesten von Deutschland besonders die Herzoge Berthold I., II. und III. aus dem alten mächtigen Geschlechte der Zähringer viele Verdienste um die Gründung und das Aufblühen der Städte. Sie erbauten z. B. Freiburg im Breisgau (1120) und Bern (1191) und statteten sie mit Gemeinheitsrechten so reich aus, daß die Zahl, der Gewerbefleiß und der Wohlstand ihrer Bewohner schnell emporwuchs. Im Norden und Osten Deutschlands waren es die Welfen, denen viele Städte, z. B. München, Lübeck, Braunschweig, Hannover, Göttingen, Minden, Schwerin, Rostock, Wismar, Stettin und Stralsund, ihre Entstehung verdanken.

Gewöhnlich unterschied man Reichs- oder Freistädte, die unter der unmittelbaren Hoheit des Kaisers, Land- oder Fürstentädte, die unter der Hoheit einzelner Fürsten standen, und Burgstädte, die zu rein kriegerischen Zwecken als Sicherheitsplätze gegen feindliche Grenznachbarn errichtet waren. Diese letztern blieben deshalb auch meist in ihrer Entwicklung hinter den andern Städten zurück, zumal da sie meist nur von Hörigen bewohnt wurden. Denn was die Bewohner der Städte anlangt, so bestanden diese theils aus Freien, theils aus Unfreien, und zwar hatten jene in den von Fürsten und Bischöfen gestifteten Städten, und diese in den Burgstädten der Zahl nach das Uebergewicht. Nur die Freien hatten volle Gemeinheitsrechte, sie durften über ihr Vermögen eigenmächtig verfügen, Aemter verwalten und dem Könige den Eid der Treue schwören. Die Unfreien oder Leibeigenen, auch Weisassen genannt, waren meist Handwerker und lebten in bald mehr bald minder drückenden Verhältnissen. Sie durften nicht einmal bei ihrem Tode zu Gunsten ihrer Kinder oder Verwandten über ihr Vermögen verfügen, da ihre Herrschaft sich erst das, was ihr zusagte, auswählen konnte; auch durften sie nicht nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln und nicht in andere Städte aufgenommen werden. Allmählig bildete sich jedoch, wie wir schon oben gesehen haben, die Regel, daß flüchtige Hörige, sobald sie 1 Jahr in einer Stadt gelebt hatten, ohne zurückgefordert zu sein, vollkommen frei waren. Sie durften sich dann vor der Stadtmauer hinter einer leichten Verschanzung ansiedeln (daher Pfahlbürger) und erhielten Anfangs nur den Schutz, dann aber auch meistens die Rechte wirklicher Bürger. Freigelassene durften erst im dritten Gliede Bürger werden.

So wie aber die Entstehung der Städte, so war auch die Art ihrer weitem Entwicklung verschieden, indem Anwesenheit oder Abwesenheit, Macht oder Ohnmacht der Könige, Fürsten und Prälaten, Reichthum oder Armuth und unzähliges Andere auf die mannigfachste Weise hemmend und fördernd auf dieselbe einwirkte. Je höher aber die Bildung in den Städten stieg, je sicherer der Besitz und je höher deshalb der Werth des Grundeigenthums wurde, je mehr Handel und Gewerbe sich ausdehnte, desto schneller mußten auch die Städte emporblühen und desto mehr mußte ihre Abhängigkeit sich vermindern. Die Freiheit der deutschen Städte entwickelte sich jedoch nicht unter gleichen Verhältnissen, wie die der italienischen, da der Kampf zwischen dem Kaiser und dem Papste, der in Italien in alle städtischen Verhältnisse so tief eingriff, in Deutschland keinen so bedeutenden Einfluß haben konnte. Hier war dagegen der Kampf der verschiedenen Gegenkönige, welche einzelne Städte zu gewinnen trachteten, oder die günstige Gesinnung einzelner für das Aufblühen der Städte sehr besorgter Fürsten oder auch Geldmangel der Fürsten und Prälaten oftmals Veranlassung, die Städte mit verschiedenen Freiheiten und Hoheitsrechten auszustatten. Wenn nun auch die deutschen Städte nicht gerade, wie Viele meinen, eine Nachbildung der italienischen waren, so mußte doch nothwendig der Hinblick auf diese die Bürger zu größern Forderungen reizen, die Fürsten dagegen zur Vorsicht mahnen. Dessen ungeachtet sehen wir, daß die Hohenstauffen theils vielen Orten Stadtrechte verliehen, z. B. Landshut, Lindau, Heiligenstadt, so wie vielen pommerschen, märkischen und preussischen Städten, theils die Freiheit älterer Städte erweiterten (z. B. Ulm, Regensburg, Heilbronn, Münster, Goslar, Worms, Wien, Speier u. a.), wofür ihnen diese oftmals, wenn Fürsten und Prälaten abfielen, unwandelbar treu blieben. Daß aber ungeachtet dieses Schutzes die Hohenstauffen mit aller Kraft den eigenmächtigen Verbindungen mehrerer Städte, welche alle bisherigen Rechte der Fürsten und Prälaten vernichten wollten, entgegen traten (wie z. B. Friedrich II. 1226 den Bund aufhob, welchen Worms, Mainz, Frankfurt und Gelnhausen wider den Erzbischof von Mainz geschlossen hatten), das dürfen wir nur als einen Gewinn für Deutschland rechnen, weil jenes Verfahren, das alle Rechte neben den städtischen vernichten wollte, nothwendig zur drückendsten Tyrannei hätte führen müssen.

Was die städtische Verwaltung betrifft, so finden wir zuerst Bögte, die an manchen Orten vom Könige, an andern von Fürsten und Prälaten eingesetzt waren. Zwar standen diesen Bögten schon in früher Zeit aus den Bürgern gewählte Schöppen zur Seite, aber da der Vogt der ganzen Verwaltung vorstand, so hatten diese fast gar keinen Einfluß. Oftmals beseitigten die Städte die Bögte

durch Gewalt oder durch Vertrag und dann wurde die Stadt eine Reichsstadt genannt, wo die Könige nur die obere Sicherheitspflege und die peinliche Gerichtsbarkeit, die von den Bürgern erwählten Vögte dagegen die Verwaltung der öffentlichen Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit besaßen. Wenn sich aber eine Stadt nicht von der Oberherrschaft des Landesfürsten befreien konnte, so galt dieselbe eben nur als Landstadt. Allmählig erwarben nun zwar immer mehr Städte das Recht, ihre Vögte selbst zu wählen, aber damit war in der Regel nur sehr wenig für die eigentliche Bürgerschaft gewonnen, da nun adelige oder durch Reichthum angesehene Bürgergeschlechter (Patricier) sich in die Verwaltung theilten und die Rathsfähigkeit auf einige wenige Familien beschränkten. Aber gerade dieser Mißbrauch, zumal er oft mit Stolz und Härte gepaart war, war es, der die gesammte Bürgerschaft zu der Forderung der Theilnahme an der Verwaltung führte, welche ihr dann auch, zuweilen durch Vertrag, meistens aber in Folge harter Kämpfe, zugestanden wurde. So wurde z. B. in Frankfurt 1325 ein Tuchmacher, Culmann Jaan, zuerst zum Rathmann und dann zum Bürgermeister, *magister civium* (dieser Titel kommt zuerst 1304 vor) gewählt, und hier sowohl als auch anderswo wurde nun hinfort dem Gewerbestande eine beständige auf eine bestimmte Anzahl von Mitglie- dern festgesetzte Theilnahme an dem Rathe bewilligt. Dies geschah namentlich, seit sich das Zunftwesen mehr ausgebildet hatte. Die Zünfte waren ursprünglich wohl nur Handwerkervereine zu Handwerkszwecken *), aber allmählig, besonders als zwischen dem Adel und dem Bürgerstande Wechselheirathen häufiger vorkamen, bekamen sie Theil an den Gerichten als Schöppen, das Recht über Handelsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen und endlich, obwohl meist erst im 14ten Jahrhundert, Theilnahme an der Regierung. Diese wichtige Veränderung auf Grund gemeinschaftlicher Uebereinkunft trat z. B. ein in Speier 1330, in Straßburg 1332, in Zürich 1335, in Constanz 1341, in Nürnberg 1349, in Frankfurt a. M. 1363, in Köln 1365 und in Augsburg 1369. Weigerten sich aber, wie es häufig vorkam, patricische Familien, den Bürgern solche Theilnahme an der Regierung zuzugestehen, so wurden sie zur Auswanderung gezwungen.

Während sich also die Städte Italiens nach kurzer Blüthe durch die in Folge steigenden Reichthums eingetretene Selbstsucht und Sittenlosigkeit unter einander aufrieben

*) In Worms finden wir schon 1106 eine geschlossene Innung und 1266 finden wir in Straßburg die Zünfte der Rindsfuter (Rindschuster), Kurdeuener (Corbuaner), Zimmerleute, Rüfer, Diehlute (Desschläger), Schwertfeger, Müller, Schmiede und Sattler.

riehen und sogar der früher so kräftige Lombardenbund der innern Auflösung entgegen ging, sehen wir die deutschen Städte, besonders im Nordosten und Südwesten immer mächtiger emporblühen. Besonders wurden nach dem Falle der Hohenstauffen, als unter den vielen Gegenkönigen die öffentliche Sicherheit so sehr gefährdet war und die Fürsten sich gegen die Städte jede Willkühr erlaubten, Verbindungen einzelner Städte, denen Friedrich II. so kräftig entgegen getreten war, unumgänglich nothwendig. Ueberall waren Fehden und Unsicherheit des Eigenthums; nur das Recht des Stärkern galt und ungescheut und ungestraft brandschakte und plünderte der fette Adel die Waaren des friedlichen Bürgers oder nahm ihn selbst gefangen, um ihm nur gegen hohes Lösegeld die Freiheit wieder zu geben. In vielen Gegenden hatte man nur die Wahl, auf den Aufschwung städtischer Gewerbe ganz zu verzichten, oder dieselben durch Bündnisse gegen den gewaltthätigen Herrenstand zu schützen. So entstand im Nordosten die städtische Hanse und im Südwesten neben dem schwäbischen Städtebunde der Bund oberdeutscher Städte oder die schweizerische Eidgenossenschaft.

Die älteste und auch bei Weitem wichtigste unter diesen Verbindungen der Städte ist die Vereinigung der nordöstlichen Gemeinden oder die Hanse, d. i. Genossenschaft. Der Ursprung dieses später so gewaltigen Bundes ist zum Theil dunkel; wahrscheinlich hatte derselbe seinen Grund nur in der Sicherung von Handelsinteressen, da man in den scandinavischen und slavischen Reichen nur durch inniges Zusammenhalten den Handel nach diesen Ländern schützen konnte; aber allmählig erweiterte man den Bund dadurch, daß man als Zweck die Sicherung des Landfriedens und des Eigenthums hinzufügte. Es währte auch nicht lange, so stieg er zu so bedeutender Macht empor, daß er eine der merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters ist. Sicherlich wirkte die Stiftung des Lombardenbundes mächtig auf die Entwicklung des deutschen Bürgerthums zurück, welches sich unter ähnlichen Verhältnissen in der Hanse einen Schutz gegen geistlichen und weltlichen Uebermuth schuf. Nach dem Untergange der Hohenstauffen wurde die Anmaßung der Geistlichkeit und der Fürsten unerträglich, so daß sich gerade dadurch die bürgerliche Selbstständigkeit um so schneller entwickeln mußte. Der Bürgerstand beginnt in dieser Zeit offenbare Fehde gegen die Mißbräuche der Lehensmacht, und wir dürfen also in der Hanse nicht bloß einen schlaun auf Gewinn berechneten Bund erblicken, sondern wir müssen sie als die Frucht eines in den germanischen Völkern tief wurzelnden Strebens nach Freiheit und Unabhängigkeit erkennen und würdigen.

Im Jahre 1241 schlossen zuerst Lübeck und Hamburg ein Bündniß und verpflichteten sich gegenseitig, das Meer von der Travemündung bis zur Elbe und die Elbe von Hamburg bis zur See zu schützen. Alle Städte, die gleiches Interesse hatten, schlossen sich ihnen bald an und die verbundenen Städte erwarben nun in allen nordischen Ländern Privilegien für ihren Handel. Bald wuchs der Bund so, daß 85 Städte von der Schelde bis Esthland zu ihm gehörten und daß er in vier sogenannte Quartiere getheilt werden mußte: 1. das wendische Quartier, wozu Lübeck, Hamburg und alle Städte der mecklenburgischen und pommerischen Küste gehörten; 2. das kölnische Quartier, das die Städte Frieslands, Westphalens und der Niederlande umfaßte; 3. das Braunschweigische Quartier, wozu die Städte zwischen Weser und Elbe, und 4. das Danziger oder preussische Quartier, wozu die Städte östlich von der Weichsel gehörten. Gewerbleiß und Freiheitsliebe entwickelte in diesem Bunde bald eine außerordentliche Kraft, so daß er, keinem Herrn unterthan, den Welthandel des Nordens leiten, deutsche Sprache an die Küsten Lieflands und Kurlands tragen, Scandinaviens Könige demüthigen und sogar zwischen fremden Fürsten und Völkern als Schiedsrichter auftreten konnte. Sogar der kaiserlichen Acht und des päpstlichen Bannes spottete er im stolzen Selbstgeföhle; „nur Gott, unser Aller Herr, wolle er unterthan sein“ — das war seine kühne Antwort auf Achterklärung und Bannspruch. Denn als Waldemar III. von Dänemark, von der Hanse gedemüthigt, die Hülfe der Kirche, des Römischen Reiches und sämmtlicher Könige anrief, die in der aufstrebenden Hanse einen gemeinschaftlichen Feind bekämpfen zu müssen glaubten, rüstete Kaiser Karl IV. mit aller Macht gegen den Bund und Papst Urban V. schleuderte den Bann gegen ihn. Aber mit der Gefahr wuchs auch seine Kraft; ungeheure Rüstungen zeigten seine Macht, Norwegens Küsten wurden verheert, Schonen verwüstet, Kopenhagen erobert, bis Waldemar endlich (1370) um Frieden bitten und die Handelsfreiheiten des Bundes erweitern mußte.

Die höchste gesetzgebende Gewalt stand bei der Bundesversammlung, welche aus den Abgeordneten der einzelnen Gemeinden bestehend, allgemeine für alle Bundesglieder gültige Gesetze gab, die Streitigkeiten der einzelnen Städte unter sich oder mit auswärtigen Mächten entschied, die Beiträge an Mannschaft, Schiffen und Geld bestimmte, Krieg erklärte, Frieden und Verträge schloß. Doch gab es wenig allgemeine Bundesgesetze, weil man auf so viele örtliche Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte. Die Hauptorte des Bundes waren Lübeck, Braunschweig und Danzig, welche den engern Ausschuß der Bundesversammlung bildeten und die allgemeinen Angelegenheiten leiteten. Wie groß die Blüthe dieser Städte damals

gewesen sei, geht z. B. daraus hervor, daß Danzig, welches nach dem Untergange Wisbys (1449) Haupt des preussischen und liesländischen Quartiers wurde, an 50,000 Wehrfähige zählte; Dortmund zählte damals 10,000 Häuser, Lübeck konnte 100,000 wehrhafte Bürger aufstellen und Mecklenburgs halbes Grundeigenthum gehörte den Städten des Hanseatischen Bundes.

Als Hauptstützen des äußern Handels, besonders um die Concurrenz unmöglich zu machen, dienten dem Bunde Stapelplätze; in London, Brügge, Antwerpen, Bergen, Nowgorod und Narva waren sogenannte Residenzen oder Comptoire errichtet, deren Einrichtung und Verwaltung auf das Bestimmteste geregelt war. Die Factoren auf diesen Comptoirs mußten unverheirathet sein, damit sie nur für den Handel lebten, auch waren sie einer fast klösterlichen Zucht unterworfen. Mehrere Privilegien der nordischen Reiche und des deutschen Reiches erhöhten noch die Macht und das Ansehn der Hanse; sie unterhielt ihre eigenen Truppen, führte mit diesen mehrere glückliche Kriege, z. B. mit Dänemark und Norwegen und siegte oft zur See. Viele sehr nützliche Einrichtungen in jener wilden Zeit des Faustrechts verdankten der Hanse ihre Entstehung, doch ist es ihr zum Vorwurfe zu machen, daß sie Kunst und Wissenschaft vernachlässigte. Auch läßt es sich nicht läugnen, daß sie, weil sie sich nur mit Zwischenhandel befaßte, den Gewerben im eigenen Lande fast gar keine Beachtung schenkte. Die gewerblichen Erzeugnisse, deren sie zum Handel bedurfte, kaufte sie meistens in Belgien; durch den Ankauf von Rohstoffen beförderte sie wohl den Ackerbau in Polen, die Eisenproduction in Schweden und die Schafzucht in England; aber dem eigenen Vaterlande und seinem Gewerbfleiß widmete sie auch nicht die mindeste Sorgfalt, was sich später auf das Empfindlichste rächte.

Doch die Geschichte ihres Verfalles, der namentlich nach dem Ausscheiden der niederländisch-flandrischen Städte schnell hereinbrach, gehört der neuen Zeit an. Die Gründe, die diesen Verfall herbeiführten, waren wohl: starres Festhalten am Alten, Mangel an Einheit, Vernachlässigung des meistens leibeigenen oder halbfreien Landvolks und das allmählig mehr hervortretende Uebergewicht des Erwerbstriebes, so daß die überwiegende Macht des Goldes den Geist der Freiheit lähmte. Der letzte Hanseetag ward 1630 nach Lübeck ausgeschrieben, wo sich die meisten Städte feierlich von einem Bunde lossagten, der sie nicht mehr zu schützen vermochte. Nur Hamburg, Lübeck und Bremen als ein Schatten ehemaliger Größe blieben noch vereint.

Während also die Hanse im Nordosten den Grund eines freistädtischen Bundes legte, bildete sich auch im Südwesten eine Vereinigung der schwäbischen

Gemeinden wider die Mißbräuche des Lehenswesens und die Uebergriffe der Fürsten und des Adels. Während Karls IV. Regierung nahmen besonders in dem zerstückelten, vielen Herren unterworfenen Schwaben Zügellosigkeit und Gewalthätigkeiten so sehr überhand, daß zumal die Städte viel darunter zu leiden hatten. Dieses geschloßen Zustandes müde, schlossen 1376 14 schwäbische Gemeinden (Ulm, Weil, Constanz, Rothweil, Reutlingen, St. Gallen, Ueberlingen, Lindau, Memmingen, Bibrach, Ravensberg, Rempten, Kaufbeuren und Ehlingen) den sogenannten großen Bund, indem sie sich wider alle ungesekliche Gewalt gegenseitige Hilfe gelobten. Allmählig breitete sich derselbe immer weiter aus, bis er endlich 42 Städte umfaßte und stark genug war, Eigenthum und Freiheit gegen jeden Feind zu schützen. Dieser Bund wurde um so wichtiger, als der schon seit 1255 bestandene rheinische Bund, der über 70 Städte (darunter Mainz, Straßburg, Speier, Worms, Frankfurt, Hagenau und Weisenburg) umfaßte, sich demselben 1381 durch den Vertrag zu Speier anschloß. Gegen ihn bildeten sich mehrere Bündnisse von Fürsten, Grafen und Herren, an deren Spitze der thatkräftige Graf Eberhard von Württemberg stand. Trotz der fortwährenden Fehden, die mit wechselndem Glücke und gleicher Erbitterung geführt wurden, nahmen doch die Städte an Wohlstand und durch Aufnahme bedrängter Leibeigener aus den Gebieten ihrer Gegner an Bevölkerung zu; denn um harter Behandlung zu entgehen, flohen diese armen Leute oft in die Städte, wo sie als Pfahlbürger Sicherheit und Freiheit fanden. Um nun den Städten diesen steten Zuwachs an Macht zu entziehen, bot der Adel den Städten listiger Weise zweijährigen Frieden und Bündniß an, und dieser kam auch durch den Landfrieden von Ehingen (den 9. April 1382) zu Stande, obgleich die Städte erkennen mußten, daß durch die Bestimmung: in der genannten Zeit keine flüchtigen Hörigen eines Fürsten oder Herrn in das Bürgerrecht aufzunehmen, der Aufschwung des Bürgerthums gänzlich gelähmt werden müsse. Obgleich dieses Bündniß durch König Wenzels Vermittelung durch den Heidelberger Landfriedensbund 1384 besiegelt wurde, so brachen doch plötzlich 1388, als die Städte im Vertrauen auf den beschworenen Frieden ungerüstet waren, die Herzoge Friedrich und Stephan von Baiern in die Marken der Städte ein; und es entbrannte in Baiern und Schwaben ein wechselvoller, furchtbarer Krieg. Die Städte stellten ein bedeutendes Heer in das Feld, wurden aber am 23. August 1388 in der Nähe der Stadt Weil bei dem Dorfe Döffingen und am 6. December desselben Jahres bei Worms vollständig geschlagen. Kaiser Wenzel aber löste nun auf dem Reichstage zu Eger die Städtebündnisse in Baiern, Schwaben, Franken, dem Elsaß, am Rhein und in der Wetterau „als wider Gott, das heilige Römische

Reich und das Recht streitend“ gänzlich auf und verbot den Städten bei schwerer Strafe, flüchtige Unterthanen der Fürsten und Herren bei sich aufzunehmen. Die Städte erhoben laute Klage über den parteiischen Spruch des Kaisers, aber da sie bei dem hart und stolz behandelten Landvolke keine Unterstützung fanden, so mußten sie sich obwohl mit Widerstreben dem strengen Urtheile unterwerfen. Die meisten Städte schlossen nun im Gefühle ihrer Schwäche mit den Fürsten Verträge, aber nicht mehr wie früher als gleichberechtigte Verbündete, sondern als Schirmverwandte oder Schutzensgenossen, wodurch sie aus früher unabhängigen Reichstädten abhängige Landstädte wurden.

So sehen wir überall das republikanische Gemeinwesen der deutschen Städte immer mehr verfallen; nur die schweizerische Eidgenossenschaft macht hiervon eine Ausnahme, indem sie Bürger- und Bauernthum für den Kampf wider Adels- und Fürstengewalt auf die Dauer zu vereinigen wußte. Die freisinnigen Herzoge von Zähringen (1127—1218) hatten die Städte immerdar geschirmt und gepflegt und die immer offener auftretende Herrschsucht der Habsburger hatte den innern Drang nach Unabhängigkeit nur noch mehr erstarken lassen. Schon früh hatten sich deshalb die schweizerischen Städte Antheil an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten erworben; in Freiburg wählte die nach gleichen Gesetzen gerichtete Gemeinde jährlich ihren Schultheißen; in Bern wählten die Bürger jährlich einen doppelten Rath von 12 und 50 Mitgliedern und der ihnen vorstehende Schultheiß verwaltete seit 1208 sogar den Blutbann des bisherigen Reichsvogts. Basel hatte unter den salischen Kaisern sämtliche Rechte einer Reichsstadt erworben und die Bürger erwählten jährlich einen Rath, der aus 4 Herren von der Ritterschaft, 4 Bürgern aus vornehmen Geschlechtern und aus 24 Abgeordneten der Zünfte bestand. Ebenso hatten die Thalgemeinden (Waldstädte) von Schwyz, Uri und Unterwalden, durch Gebirge, Seen und Wälder zu einem unabhängigen Gebiete abgeschlossen, die alte Unabhängigkeit bewahrt. Zur Handhabung der Gesetze wählten sie in jährlichen Volksversammlungen einen angesehenen Bürger zum Ammann und zur Schlichtung von Rechtshändeln 7—9 Richter, denen in wichtigen Fällen Geschworne zur Seite gesetzt wurden. Im Uebrigen erkannten sie den Kaiser als ihren angeborenen Schutzherrn. Um aber den steten Angriffen der ringsum wohnenden Fürsten und Herren kräftigern Widerstand entgegenzusetzen zu können, schlossen die Waldstädte 1291 durch eine schriftliche Urkunde einen Bund, indem sie feierlich gelobten, sich gegenseitig gegen jeden Angriff zu unterstützen. Die Versuche der Habsburger, ihnen die Reichsunmittelbarkeit zu entziehen und sie ihrer eigenen Schirmherrschaft zu unterwerfen, scheiterten gänzlich; denn aus den blutigen Käm-

pfen, welche sie gegen die Eidgenossen führten, gingen diese stets siegreich hervor und nach der Schlacht bei Morgarten befestigten sie das obige Bündniß durch den am 9. December 1315 zu Brunnen geschlossenen ewigen Bund, welchem auch bald darauf, 1332, Luzern beitrug, so daß wir also hier zuerst die Eidgenossenschaft der Thalgemeinden mit dem städtischen Bürgerthume verbunden sehen. Der Bund überschritt auch bald die engen Grenzen der Gebirge, indem sich ihm bald darauf Zürich (1351), Glarus und Zug (1352) und Bern (1353) anschloß. Nur lose war das Band, das diese 8 Städte und Lande mit einander vereinigte, und deshalb versuchte es auch bald Herzog Albrecht von Oestreich, den Bund zu trennen und Kaiser Karl IV. erklärte, daß ewige Einigungen zwischen Reichsvölkern dem schuldigen Gehorsame gegen das Oberhaupt widerstrebten. Doch als die Eidgenossen der angedrohten Gewalt wieder Gewalt entgegen setzten, sah sich der Kaiser zum Nachgeben gezwungen und erkannte 1362 den ewigen Bund der 8 alten Orte an. Von außen ungefährdet konnten diese nun ihre Thätigkeit der Abstellung innerer Mißbräuche zuwenden und stellten 1370 durch den sogenannten Pfaffenbrief einen unverbrüchlichen Landfrieden fest. Dieses erste schriftliche Grundgesetz des Bundes war zwar an sich noch sehr unvollkommen, aber indem es festsetzte: „daß Niemand „vor ein fremdes Gericht geladen werden solle und daß Jeder, der den Herzogen „von Oestreich oder irgend einem andern Fürsten und Herrn durch Dienstgelübde „verpflichtet sei, nur dann in den Städten und Dörfern der Eidgenossen wohnen „dürfe, wenn er gelobe und schwöre, des Bundes Nutzen und Ehre zu fördern“ — wurde dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen und die Ablösung des Habsburgischen Lehnverbandes gewissermaßen zur Pflicht gemacht. Den hierdurch bewirkten stichtlichen Aufschwung des Bundes suchte Leopold III. und sein Bruder Albrecht vergebens zu hemmen; eine lange Reihe blutiger Fehden wurde mit wechselndem Glücke geführt, bis endlich durch Basels Vermittelung am 22. April 1389 zu Solothurn ein siebenjähriger Friede und nach abermals ausgebrochenen Kämpfen durch Kaiser Siegismond 1412 ein 50jähriger Friede zu Stande kam, durch welchen den Eidgenossen alle ihre alten Rechte und Freiheiten ohne allen Vorbehalt bestätigt wurden. Somit hatten sie ihr vorgestektes Ziel erreicht; der Kampf um die Freiheit war beendet und die Selbstständigkeit des Bundes war nicht nur durch das Gewicht der Waffen, sondern auch durch urkundlichen Vertrag gesichert. Der Kaiser behielt sich Anfangs nur die oberste Gerichtsbarkeit und das Münzrecht vor, allein allmählig kamen auch diese Rechte durch Kauf, Schenkung oder Vertrag in die Hände der Städte. Noch höher aber stieg die Macht des Bundes, als viele reichsunmittelbare Städte und Herren in der Schweiz, z. B. die Grafschaft Neuenburg 1406,

St. Gallen 1454, Ballis 1473, entweder freiwillig oder durch die Noth gedrängt sich unter den Schutz der eidgenössischen Städte stellten.

Werfen wir nun noch im Allgemeinen einen Blick auf die Gestattung des deutschen Bürgerstandes des Mittelalters, so finden wir, daß die altväterliche Einfachheit bei dem stets wachsenden Reichtume der Städte mehr und mehr in den Hintergrund trat; selbst Tracht und Kleidung wechselten, seitdem die Bürger durch häufigern Verkehr mit fremden Ländern zumal mit Italien die Prunksucht des Auslandes nachzuahmen begannen. Namentlich bei öffentlichen Festen zeigte man gern den höchsten Glanz; goldene und silberne Becher durften nicht fehlen und Männer und Frauen strahlten in seidenen mit kostbaren Steinen und Perlen besetzten Gewändern; selbst Rüstung und Waffen, so wie die Geschirre der Rosse schimmerten von Gold und Silber. Zwar suchte oftmals die Obrigkeit durch Verbote dem immer mehr überhand nehmenden Luxus zu steuern, aber dieselben halfen wenig oder nichts. Dagegen herrschte, zumal im Vergleiche mit den Bürgern Italiens und Frankreichs, fast überall häusliche Zucht und Ehrbarkeit; unnatürliche Laster wurden mit dem Tode bestraft. Die Gastfreundschaft galt als eine heilige Pflicht und jeder Fremdling wurde freundlich bewillkommenet und mit aller Herzlichkeit beherbergt.

So wie sich aber das städtische Leben mehr und mehr entwickelte, so fand auch der Geschmack an der Kunst und an dem Schönen immer mehr Verbreitung. Alle die herrlichen Werke der Baukunst sind stumme aber beredte Zeugen, daß ein wahrhaft frommes Gemüth in jener Zeit des deutschen Bürgers schönstes Besitztum war. Zwar zeigen die Dome von Basel, Worms und Speier, die zwischen 1020 und 1050 erbaut wurden, nur erst die Spuren beginnender Meisterschaft, aber bald sehen wir und zwar meist durch freiwillige Beiträge jene erhabenen einfachen Dome entstehen, die noch jetzt unsere Bewunderung erregen. So wurde der Münster zu Straßburg 1015 begonnen und 1275 vollendet; der Bau des Kölner Doms fällt zwischen 1248 und 1322; der Magdeburger Dom wurde von 1208 bis 1363, der Stephansthurm in Wien um 1140 und der Freiburger Münster von 1152 bis 1297 erbaut.

Auch äußerlich gewannen die Städte allmählig ein freundlicheres Ansehn; seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts wurden sie meistens gepflastert und zeichneten sich dadurch vor den an Palästen reichern Städten Italiens rühmlich aus. Vor Allem aber bestand der Vorzug der deutschen Städte vor den italienischen darin, daß in jenen bei weitem mehr Sitte, Zucht, Ordnung und Eintracht herrschte. Namentlich war es für Deutschland ein großer Gewinn, daß die einzelnen Stände, also Bauern, Bürger und Adelige ihre Eigenthümlichkeit festhielten und daß kein

Stand den andern ganz unterdrückte. Während dem italienischen Bürger außerhalb seiner Mauern Alles fremd und feindlich erschien, und innerhalb derselben Haß und Zwietracht walteten, verlor der Deutsche das Gesamtvaterland niemals ganz aus den Augen; während in den italienischen Städten stets nur eine kleine Minderzahl regierte, das Volk aber in drückenden Dienstverhältnissen stand, konnte in den deutschen Städten jeder Bürger seinen gebührenden Platz einnehmen. Aber gerade dies Wechselverhältniß der einzelnen Stände war es, welches den innern Reichtum des deutschen Lebens so sehr erhöhte und Frieden und Eintracht so lange bewahrt hat.

3. Die französischen Städte.

In Frankreich waren in den meisten Theilen des Landes die alten Römischen Städterechte bis auf wenige geringfügige Ueberreste durch die Rohheit der einwandernden Franken vernichtet worden. Die Städte waren sämmtlich geistlichen und weltlichen Herren unterworfen und unter den schwachen Nachfolgern Karls des Großen, besonders unter Karl dem Kahlen war das Lehnswesen so übermächtig geworden, daß sogar das Königthum von ihm abhängig wurde, und daß fast aller Grundbesitz zumal im nördlichen Theile des Landes lehenbar geworden war. Nur die Städte im südlichen Frankreich hatten zum Theile ihre alten Einrichtungen aus der Römerzeit noch bewahrt und ihre Einwohner waren niemals dem Zustande der Sklaverei so nahe gekommen, als die nordfranzösischen Städte. Die zahlreichen fürstlichen Höfe hatten Gewerbleiß und Handel befördert und dadurch den Wohlstand gehoben; den Bürgern und ihren Obrigkeiten war stets das Recht geblieben, an Landtagen und andern Versammlungen Theil zu nehmen. Schon 1080 finden wir auf einer in Narbonne gehaltenen landständischen Versammlung neben Bischöfen, Grafen und Herren Vertreter mehrerer Städte; und wenn auch der städtischen Behörden dieses Landstriches (Consuln) z. B. in Bezieres erst 1131, in Montpellier 1141, in Nîmes 1144, in Toulouse 1149 Erwähnung geschieht, so kann doch das frühere Vorhandensein und wenigstens zum Theil auch das Fortbestehen derselben seit der Zeit der Römischen Herrschaft um so weniger bezweifelt werden, als die meisten königlichen Freibriefe nur eine Bestätigung dieser längst bestehenden Rechte enthalten. Sie besaßen Bewaffnungs- und Kriege-recht, das Recht Bündnisse zu schließen, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die Rechtsverwaltung. Aber die Blüthe dieser Städte währte nicht lange; schon im Anfange des 13ten Jahrhunderts wurde ihre aufstrebende Macht im Albigenerkriege gebrochen.

Dage-